

„*Demokratisierung der Justiz*“ bedeutet die Übertragung der Richterstellen an das „Proletariat“ und die Ausmerzung der „bürgerlichen“ Juristen. Die „Demokratisierung der Justiz“ war also ein Teilschritt auf dem Wege zur Sozialisierung, d. h. Änderung der bestehenden Gesellschaftsordnung. Ist man sich erst über dieses Ziel klar, dann versteht man auch alle in dieser Sache getroffenen Maßnahmen: von der Auswahl der Kandidaten über den Lehrplan, seine Durchführung bis zum Examen und schließlich die ganze Zielsetzung in der Rechtsprechung dieser „Richter neuen Typus“. Während bei der Auswahl zu den ersten drei Volksrichterlehrgängen noch Wert darauf gelegt wurde, daß die Kandidaten eine einigermaßen gute Allgemeinbildung hatten, wurde dies im Laufe des Jahres 1948 mit der Auswahl zum vierten Lehrgang erheblich geändert. Seit dieser Zeit erfolgte die Auswahl allein unter dem Gesichtspunkt der sozialen Herkunft und des Parteibuches. Abiturienten wurden grundsätzlich zurückgewiesen. Auch die mittlere Reife ließ „bürgerliche Verseuchung“ vermuten. Das Schwergewicht des „Studiums“ lag auf der marxistisch-leninistischen Lehre. Entscheidend war, daß der Teilnehmer sich politisch aktiv betätigte und sein politisches Bewußtsein auf das gewünschte Niveau brachte. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde alles nur Erdenkliche getan. Anders im Hinblick auf das Fachstudium. Während der Vorlesungszeit fanden fast täglich Versammlungen, Demonstrationen, Vorträge, Kommissionssitzungen usw. statt. Unerwünscht war alle Literatur, die im Westen verlegt worden ist. Es kann festgestellt werden, daß die Teilnehmer an den Lehrgängen die geltende Rechtsordnung nicht erlernen sollten, weil sie „bürgerlich-kapitalistisch“ war und weil die Beschäftigung mit diesem Gedankengut zur Verbürgerlichung hätte führen können (und auch teilweise geführt hat). Erwünscht waren nur Kenntnisse auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts, um die „sozialschädlichen Elemente“ auszumerzen. Die rechtliche Beurteilung war belanglos, allein auf das Ergebnis kam es an.

Es kann angesichts der Auswahl der Teilnehmer zu den Volksrichterlehrgängen und der Ausbildung in den Lehrgängen den westlichen Juristen nicht überraschen, wenn in den Urteilen dieser Volksrichter vielfach auch die einfachsten juristischen Begriffe verkannt oder falsch angewendet wurden. Auch die Schwierigkeiten im Gebrauch der deutschen Sprache zeigten sich mit erschreckender Deutlichkeit. Drei Beispiele aus den Jahren 1948, 1950 und 1953 mögen dies veranschaulichen:

Amtsgericht Potsdam

„Im beschleunigten Verfahren wurde die Angeklagte der Landstreicherei, falscher Namensführung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt be-